

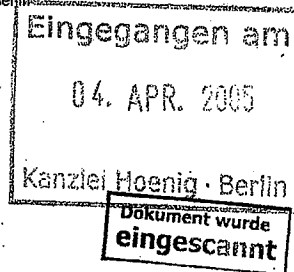
# Amtsgericht Charlottenburg

14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1  
Fernruf (Vermittlung): 90 177 - 0, Intern: (9177)  
Apparatnummer: siehe ☎  
Telefax: (030) 90 177 - 447  
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin  
Kto.-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
Zusatz bei Verwendungszweck: CHI 209 C 108/05

Fahrverbindung:  
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz, S-Bhf. Charlottenburg  
Bus 149, 309, X34

Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 209, Postanschrift: 14046 Berlin

Herrn Rechtsanwalt  
Carsten R. Hoenig  
Pestalozzistraße 66  
10627 Berlin



Geschäftszeichen  
209 C 108/05

Ihr Zeichen  
05c16015/c00061-  
05

Bearbeiter

Tel.  
767

Fax  
239

Datum  
23.03.2005

Sehr geehrter Herr Hoenig,

in der Sache

[Redacted]

wird darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg bestehen, weil für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend gemacht wird, nach § 13 Abs. 1 UWG unabhängig von der Höhe des Streitwerts die Landgerichte ausschließlich zuständig sind. Vorliegend wird ein Anspruch nach dem UWG geltend gemacht, nämlich ein Anspruch auf Aufwandsersatz nach §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG. Dass der Kläger seinen Anspruch ausdrücklich auf §§ 1004, 823 BGB stützt, ist unerheblich, weil nach dem maßgeblichen Sachvortrag auch ein Anspruch nach dem UWG in Betracht kommt.

Es wird angeregt, binnen 10 Tagen die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Berlin zu beantragen.

Abschließend wird im Hinblick auf die in der Klageschrift, Seite 4, oben, angegebene Internetadresse darauf hingewiesen, dass das Gericht nicht über einen Internetzugang verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

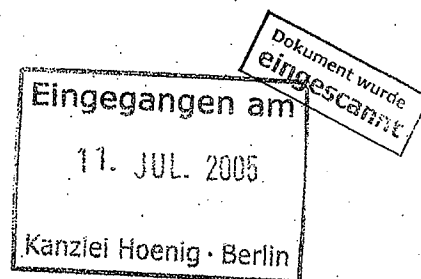
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

[Redacted]

Justizobersekretärin

Ausfertigung



# Amtsgericht Charlottenburg

## Beschluss

Geschäftsnummer: 209 C 108/05

04.07.2005

In Sachen

[REDACTED]

erklärt sich das Amtsgericht Charlottenburg für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf Antrag der klägerischen Partei und nach Anhörung der beklagten Partei gemäß § 281 Abs. 1 ZPO an das nach § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG sachlich zuständige Landgericht Berlin.

Es wird auf die Gründe des Schreibens vom 23. 03. 2005 Bezug genommen.

Ergänzend wird weiter ausgeführt:

Für die Frage der Zuständigkeit kommt es auf den Vortrag des Klägers an, wobei für sogenannte doppelrelevante Tatsachen, welche sowohl Bedeutung für die Begründung der Zuständigkeit als auch für die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs haben, insoweit schlüssiger Klägervortrag genügt (Zöller ZPO 25. Aufl. 2005 § 12 RN 14). Nach dem für die Frage der Zuständigkeit somit maßgeblichen Sachvortrag des Klägers hatte die Beklagte ihm am 01. 03. 2005 eine E-Mail mit werbendem Inhalt an seine geschäftlich genutzte Internetadresse gesandt, ohne diesbezügliche Bitte des Klägers und ohne vorangegangene Geschäftsbeziehungen der Parteien. Damit hat der Kläger einen Anspruch nach §§ 12, 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG schlüssig dargelegt. Dem steht auch nicht die in § 7 Abs. 1 UWG enthaltene Bezugnahme auf § 3 UWG entgegen. Denn nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 UWG handelt derjenige unlauter im Sinne von § 3 UWG, wer einen Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt (wobei eine unzumutbare Belästigung im Falle von E-Mailwerbung ohne Einwilligung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG anzunehmen ist).

Unerheblich ist, dass der Kläger seinen Anspruch nicht auch ausdrücklich auf Vorschriften des UWG stützt. Die ausschließliche Zuständigkeit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG erfasst auch etwa bestehende konkurrierende Ansprüche (soweit man in Fällen der vorliegenden Art einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag bejaht), denn nach dem Willen des Gesetzgebers sollen für Klagen, welche auf Abmahnkosten mit wettbewerbsrechtlichem Hintergrund gerichtet sind, ausschließlich die Landgerichte sachlich zuständig sein (BR-Drucks. 301/03 Seite 19).

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]  
Justizobersekretär  
AVR1



Ausfertigung



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 452/05

29.07.2005

In Sachen

erklärt sich das Landgericht Berlin für sachlich unzuständig.

### G r ü n d e:

Der Kläger macht anwaltliche Abmahnkosten für die Abwehr einer Störung seines Geschäftsverkehrs durch eine eMail-Sendung geltend. Bereits seine Abmahnung ist allein auf unerlaubte Handlung (§§ 823, 1004 BGB) gestützt. Die Beklagte gab die verlangte strafbewehrte Unterwerfungserklärung ab, es bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,- EUR zu unterlassen, im Wege der eMail-Werbung an den Kläger heranzutreten, insbesondere durch eMails mit werbendem Inhalt an die eMail-Adresse [redacted]@eplus-online.de, es sei denn der Kläger hat zuvor sein ausdrückliches Einverständnis erklärt oder das Einverständnis kann wegen einer bestehenden Geschäftsbeziehung vermutet werden.

Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, für welche § 13 Abs. 1 UWG eine ausschließlich sachliche Zuständigkeit der Landgerichte bestimmt, werden nicht geltend gemacht; ein Wettbewerbsverhältnis der Parteien wird weder behauptet noch ist ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs Gegenstand des verfolgten Unterlassungsanspruchs. Zwar sieht § 12 Abs. 1 S. 2 UWG seit der Neufassung des UWG mit Wirkung seit 8. Juli 2004 die von dem Kläger begehrte Rechtsfolge ausdrücklich vor, nämlich den Ersatz der für eine berechnete Abmahnung erforderlichen Aufwendungen, jedoch hat der Gesetzgeber dabei nur "die Rechtsprechung nachvollzogen, die über die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag einen Aufwendungsanspruch des Abmahnenden hergeleitet hat" (Begründung Regierungsentwurf BT-Drucksache 15/1487 S. 25, zitiert nach Baumbach/Hefermehl/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl., UWG § 12 Rn. 1.77). Unmittelbare Anwendung kann sie daher nur auf die wettbewerbsrechtliche Abmahnungen finden, so dass es für die außerwettbewerbliche Abmahnung weiterhin auf den Schadensersatzanspruch (bei unerlaubter Handlung mithin § 823 BGB) sowie den Aufwendungs-

ersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag ankommt (Baumbach/Hefermehl/Bornkamm, a.a.O., 1.78 und 1.85). Dass das Zusenden von eMail-Werbung einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 823 BGB) des Adressaten darstellt, wenn - wie hier - nicht dessen ausdrückliches oder mutmaßliches Einverständnis vorliegt (vgl. Kammer in: MDR 2001, 391), weil vergleichbar der unerwünschten Telefax-Werbung die negative Informationsfreiheit des Adressaten unzumutbar beeinträchtigt wird (LG Berlin - ZK 16 - NJW 2002, 2569, 2570 m.w.N.); dürfte außer Frage stehen. In den beiden genannten Fällen ergab sich die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts nach § 71 GVG. Selbst eine analoge Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG auf deliktische Störungshandlungen machte den Anspruch noch nicht zu einem "auf Grund dieses Gesetzes", wie es § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG für die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte erfordert.

Der Verweisungsentscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg fehlt damit jede gesetzliche Grundlage. Sie beruht zudem auf einer offensichtlich unzutreffenden Erfassung des Sachverhalts, die daran anknüpft, dass in der Klageschrift die "ständige Rechtsprechung der ZK 15 und ZK 16 des Landgerichts Berlin" bemüht wird, wohin das Amtsgericht die Sache dann mit aller Macht und ohne Berücksichtigung des weiteren Klägervorbringens verweisen wollte, mithin auf Willkür. Das Landgericht ist daher an den Verweisungsbeschluss nicht gebunden (vgl. BGH NJW 1996, 3013, 3014).



Ausgefertigt

Justizsekretärin

